

letzte Krankheit und für die Beerdigung deshalb auch fernere Aufrechthaltung verdient, weil es bisher verhindert hat, daß zum Vortheil des Darlehensgläubigers den Personen Opfer auferlegt werden, denen vorzuziehen diese nicht so, wie der Hypothekengläubiger, in der Lage sind.

Denn bei der Darlehnung von Capitalien auf Grundstücke oder bei der Gestundung von Kaufgeldern für Grundstücke, welche Rechtsgeschäfte zweifellos die überwiegende Zahl aller Hypothekenbestellungen bilden, vermag der Forderungsberechtigte seiner Beurtheilung der ihm durch die Verpfändung eines Grundstücks gebotenen Sicherheit ein Exempel unterzulegen, indem die gesetzlich mit Vorzugsrecht versehenen Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Umfang selbst für den Fall eines Bankerots des Schuldners den gehörigen Ansaß gefunden haben, so daß die Verfallberung des Pfandgrundstücks im Wege der Subhastation behufs der Befriedigung der Gläubigerschaft einen Verlust an der hypothecirten Forderung, falls nicht außerordentlich ungünstige Zeitverhältnisse momentan obwalten, nicht mit sich bringen kann.

In ganz andrer Lage befindet sich der Diensthote seiner Herrschaft gegenüber.

Der Diensthote, der seine Arbeit vermiethet, vermag nicht vorher sich über die Vermögensverhältnisse seines neuen Dienstherrn Gewißheit zu verschaffen, es steht ihm nicht die Einsicht des Hypothekenstandes desselben zu Gebote, selbst während seiner Dienstzeit wird er oft der Letzte sein, der den Abfall des Vermögens des Dienstherrn erfährt; daß dem so ist, liegt in dem Dienstverhältnisse selbst, welches den Diensthoten durch die Pflichten des Gehorsams und der Ehrerbietung gegen den Dienstherrn in einer Entfernung von demselben erhält, die Mittheilungen solcher Art abschneidet, liegt in der Sitte, in dem allgemeinen Herkommen, daß jedes Anverlangen des Diensthoten nach Sicherstellung seines Dienstlohnes als eine Verletzung seiner Dienstpflicht, ja als einen Grund, ihn seines Dienstes zu entlassen, würde erscheinen lassen.

Die Aufhebung des Vorzugsrechts des Dienstlohnes vor den Hypotheken setzt dessen Werth in der That unter den jeder andern chirographarischen Forderung herab, weil den Diensthoten während seiner Dienstzeit das Respektverhältniß zu seiner Dienstherrschaft an rücksichtsloser Einziehung seiner Forderung behindert.

Das Vorzugsrecht vor den chirographarischen Forderungen, was ihm der neue Gesetzentwurf beläßt, ist aber sehr häufig Illusion, weil in vielen Fällen, ja wohl der Zahl nach überwiegend, im Concurse die chirographarischen Forderungen leer ausgehen.

Vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus dürfte es überhaupt als ein Mißgriff der Gesetzgebung sich darstellen, zu einer Zeit, wo der Staat es für eine seiner höchsten und schwersten Aufgaben erachtet, Mittel gegen die Verarmung der arbeitenden Klassen, die in Befürchtung erregender Progression anwächst, aufzufinden, ein Recht gerade derjenigen Arbeiterklasse zu nehmen, durch die das Capital zumeist erst erworben oder mindestens erst zum Genuß gebracht wird, und von welcher die besitzende Klasse in ganz besondrer Maße die Erfüllung von Pflichten verlangt, für die zur Zeit wenigstens die Gegenleistung noch nicht allenthalben eine Höhe erreicht hat, welche pecuniäre Verluste nicht die Diensthoten auf das Schmerzlichste empfinden ließe, nicht zu gedenken, daß mit der Beseitigung dieses Rechtes dem Diensthoten die einfachste Gelegenheit zum

Auffsparen seines Lohnes durch dessen Belassung in den Händen des Dienstherrn, mithin ihm zur Uebung der Tugend der Sparsamkeit eine Erleichterung genommen wird.

Das bisherige Vorzugsrecht der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit, welches der Civilgesetzentwurf ebenfalls hinsichtlich der Hypotheken in Wegfall bringt, erscheint dennoch nicht ohne Berechtigung.

In den seltensten Fällen werden die Personen, deren Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe sie in der letzten Krankheit oder bei der Beerdigung des Schuldners oder dessen Angehörigen zur Hilfeleistung oder zur Beschaffung der dabei erforderlichen Bedürfnisse veranlaßt hat, sich Kenntniß davon haben verschaffen können, daß Vermögensüberschuldung vorliege, und wo sie diese Kenntniß hatten, könnten wenigstens der Arzt und der Apotheker deshalb ihre Hilfe aus Pflicht der Menschlichkeit, und so viel den Arzt anlangt, auch vermöge seiner öffentlichen Pflicht, nicht versagen.

Diese Personen versetzt aber der Staat durch Aufhebung jenes Vorzugsrechts in einen Zustand der Rechtlosigkeit, welcher mit den Pflichten, die er selbst ihnen auferlegt, und mit den Gebräuchen, die er selbst sanctionirt, in Widerspruch stehen.

Aus diesen Gründen vermag die Deputation nicht, die Bevormundung des vorliegenden Gesuchs bei der hohen Staatsregierung zu empfehlen, sondern schlägt vor, es auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Dr. Haase: Ich richte nun wiederholt die Frage an die Kammer, ob dieselbe über den vorgetragenen Bericht jetzt berathen will? — Einstimmig Ja.

Sie haben gehört, meine Herren, worauf sich der Bericht bezieht und welches der Gegenstand desselben ist. Der Bericht behandelt und beleuchtet das Gesuch des Advocaten und Bürgermeisters Enderlein, welches dahingeht, ein sofort zu erlassendes Gesetz zu beantragen, wodurch dem Liedlohne die bevorzugte Stellung genommen werde, welche dasselbe jetzt genießt. Der Herr Referent und die Deputation haben sich auf dieses Gesuch nicht beifällig erklärt, theils weil über die Rechte des Liedlohns in dem allgemeinen Civilgesetzbuche, dessen Entwurf der Gesetzcommission vorliegt, Vorschriften zu erwarten sind, und es bedenklich fällt, auf diese kurze Zeit bei der Staatsregierung ein, demnach interimistisches und provisorisches Gesetz zu beantragen, anderentheils aber auch, weil die Deputation in der Hauptsache selbst aus mehreren von ihr in dem Bericht niedergelegten Gründen der Ansicht des Petenten sich anzuschließen Anstand genommen hat. Ebendasselbe, was hinsichtlich des Liedlohns petirt worden ist, ist auch wegen der andern beiden in der Petition gedachten Forderungen beantragt, und auch dieses Gesuch, aus gleichen Gründen, von der Deputation abfällig begutachtet worden. Ich habe nun die Kammer zu fragen, ob Jemand über dieses Gesuch zu sprechen wünsche.

Abg. v. Eriegern: Ich bitte ums Wort! Mit dem Schlusse des Antrags der geehrten Deputation bin ich vollständig einverstanden; es müßte ein außerordentlich drin-